

EINSCHREIBEN

An die Einkaufszentren „Zänti“
und „Volkiland“ sowie den Industrie-
und den Gewerbeverein
8604 Volketswil

Gemeinde Volketswil
Polizeidienste
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 26 66
sicherheit@volketswil.ch
volketswil.ch

Volketswil, 7. Februar 2017

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG); Arbeitsgesetz (ArG) Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften an höchstens vier Sonnta- gen pro Jahr

Sehr geehrter Damen und Herren

Artikel 19 Abs. 6 ArG wurde auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.“

Mit Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Umsetzung der Bestimmung präzisiert. Demnach können die Kantone die Bezeichnung der vier Sonntage den Gemeinden übertragen.

Von dieser Möglichkeit macht die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich nun Gebrauch. Gemäss Rundschreiben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 9. Juli 2008 dürfen die Gemeinden maximal vier öffentliche Ruhetage bezeichnen. An diesen Tagen ist das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung für das Beschäftigen der Arbeitnehmenden möglich.

Die hohen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Betttag und Weihnachtstag) sind davon ausgenommen (§ 5 Abs. 3 RLG). Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (Art. 20 Abs. 1 ArG).

Bezeichnen die Gemeinden keine Sonntage gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG, dürfen an Sonntagen keine Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften beschäftigt werden. Das Bezeichnen der vier Sonntage ist für mehrere Jahre im Voraus möglich.

Mit Beschluss Nr. 271 vom 4. Oktober 2016 hat der Gemeinderat letztmals für das Jahr 2017 die verkaufsoffenen Sonntage wie folgt bezeichnet:

Jahr 2017
1. Sonntag, 30. April
2. Sonntag, 29. Oktober
3. Sonntag, 17. Dezember
4. Sonntag, 24. Dezember

Bewilligungen für die Jahre 2018 - 2019

An seiner Sitzung vom 25. Januar 2017 hat der Gemeinderat die nachstehenden Sonntage für die Jahre 2018 und 2019 vorentscheidungsweise bezeichnet und den Sicherheitsvorstand mit der Vernehmlassung beauftragt:

Jahr 2018	Jahr 2019
1. Sonntag, 29. April	1. Sonntag, 28. April
2. Sonntag, 28. Oktober	2. Sonntag, 27. Oktober
3. Sonntag, 16. Dezember	3. Sonntag, 15. Dezember
4. Sonntag, 23. Dezember	4. Sonntag, 22. Dezember

Wie in den vergangenen Jahren handelt es sich um je ein Datum in den Monaten April und Oktober, sowie zwei Daten im Dezember.

Ablauf der Vernehmlassung und Fristen

Der Gemeinderat ist allenfalls bereit, auch von seinen Vorschlägen abweichende Daten für die Sonntagsverkäufe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn alle Adressaten der Vernehmlassung einen solchen Vorstoss einstimmig unterstützen.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Daten bis spätestens Freitag, 30. Juni 2017, 14.00 Uhr (Eingang bei der Gemeindeverwaltung, das Datum des Poststempels ist nicht massgebend).

Der Leiter Sicherheitsabteilung, Hans Meier, Tel. 044 910 26 66, steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Keller
Sicherheitsvorstand



Werner Lendenmann
stv. Leiter Polizeidienste

Geht an:

- ✍ Gewerbeverein Volketswil, Postfach, 8604 Volketswil, eingeschrieben
- Industrieverein Volketswil, Sekretariat, Posfach 717, 8604 Volketswil, eingeschrieben
- Einkaufszentrum Volkiland, Sekretariat, Industriestrasse 1, 8604 Volketswil, eingeschrieben
- Einkaufszentrum Zänti, EPIC Property Management GmbH Seefeldstrasse 113, 8008 Zürich, eingeschrieben

Vers.: 8. Februar 2017 le